

# Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung)

## Feuerwehrkostenordnung

Inkrafttreten: 01.01.2017

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 13.07.2021 (Brem.GBl. S. 554)

Fundstelle: Brem.GBl. 2009, 97

Gliederungsnummer: 2132-b-1

aufgeh. durch § 7 Absatz 1 Satz 2 der Feuerwehrkostenordnung vom 23. November 2021  
(Brem.GBl. S. 758)

### § 1 Kostenpflicht

(1) Von der Feuerwehr werden für ihre Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Ortsgesetz und dem Kostenverzeichnis (Anlage) erhoben. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung oder bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten besteht auch, wenn es zu einer Leistung der Feuerwehr aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, nicht gekommen ist oder wenn der erwartete Erfolg nicht eingetreten ist; der Rettungsdienst (Notarzteinsätze, Unfall- und Krankentransporte) bleibt unberührt.

(3) Kostenpflichtig sind

1. die technische Hilfeleistung bei Umweltschäden, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Wasser- und Gasausströmungen, Gebäudeinstürze oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,

2.

die technische Hilfeleistung in sonstigen Fällen, soweit sie nicht nach [§ 57 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes](#) gebührenfrei ist,

3. die Rettung von Tieren,
4. die Beratung der Betriebe und sonstiger juristischer und natürlicher Personen hinsichtlich erforderlicher Brandschutzeinrichtungen und -vorkehrungen,
5. die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen oder Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht oder eine größere Zahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein können, sowie bei Ausfall einer baurechtlich geforderten Brandmeldeanlage bis zur Übergabe an einen verantwortlichen Betriebsangehörigen,
6. der Anschluss von baurechtlich und brandschutztechnisch erforderlichen Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtungen der Feuerwehr,
7. die Durchführung von Brandverhütungsschauen,
8. die Befreiung eingeschlossener Personen aus Aufzugsanlagen,
9. die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und
10. die Vermittlung von Einsätzen des qualifizierten Krankentransports durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle.

(4) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

## § 2 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist

1. derjenige, der die Feuerwehr ohne Grund alarmiert oder den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Straßenfahrzeugen entstanden ist,

3. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße entstanden ist,
4. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst worden ist,
5. der Betreiber einer Aufzugsanlage, wenn der Einsatz zur Befreiung eingeschlossener Personen aus der Aufzugsanlage erforderlich war,
6. der Eigentümer des Grundstücks, der baulichen Anlage oder des Schiffes, auf dem oder der die Brandmeldeanlage angeschlossen oder die Brandverhütungsschau durchgeführt worden ist,
7. der Halter des Tieres, das gerettet worden ist,
8. derjenige, der eine Leistung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 oder 5 selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt oder veranlasst hat oder dem die Leistung zugute kommt,
9. derjenige, der den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat.

### **§ 3 Berechnung der Kosten**

- (1) Die zu zahlenden Kosten werden nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage) berechnet und setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus
1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal und
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände und
  3. den Kosten für die Ersatzbeschaffung von nicht wiederverwendbarer Schutzausrüstung

zusammen. Gebühren für Geräte, die zur Ausstattung der Einsatzfahrzeuge gehören, werden nicht gesondert berechnet, wenn bereits für den Einsatz des Fahrzeugs eine Gebührenfestsetzung erfolgt.

(2) Werden Kosten nach Zeitaufwand berechnet, so ist § 5 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes anzuwenden.

(3) Als Einsatzdauer wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Erfolgt die Abfahrt oder die Übergabe von Geräten und Ausstattungsgegenständen nicht vom/am Standort oder erfolgt die Rückkehr nicht zum oder die Rückgabe nicht am Standort, wird für die Berechnung der Einsatzdauer der Ausgangs- oder der Rückkehrort zugrunde gelegt.

(4) Werden am Einsatzort Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände vorsorglich bereitgestellt, werden für den Materialeinsatz nur 50 v.H. der Gebühren erhoben. Für den Personaleinsatz ist die Gebühr in voller Höhe zu berechnen.

(5) Für folgende Auslagen werden zuzüglich zu den Gebühren Verwaltungskostenanteile erhoben:

1. jeweils in Höhe von 10 v.H. bei:

- a) Reisekosten,
- b) Fährkosten,
- c) Reparaturkosten und
- d) Ersatzbeschaffung für Unbrauchbarkeit oder Verlust von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen,

2. in Höhe von 20 v.H. bei Kosten für Verbrauch von Materialien sowie für nicht wiederverwendbare Schutzausrüstung.

Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit und Verlust werden nur in Rechnung gestellt, soweit dem Kostenpflichtigen ein Verschulden zuzurechnen ist.

(6) Die Gebühren nach Nummer 3 der Anlage werden nur erhoben, soweit für Leistungen im Rettungsdienst zwischen den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften einerseits sowie dem Senator für Inneres andererseits nach § 58 Abs. 1 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes keine anderen Entgelte vereinbart sind.

(7) Wird ein Rettungsdiensteinsatz von einer nach § 27 Abs. 1 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes im Rettungsdienst der Stadtgemeinde Bremen mitwirkenden Hilfsorganisation oder einem privaten Unternehmer durchgeführt, werden hierfür Kosten

nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie bei einem entsprechenden Einsatz der Feuerwehr.

(8) Für die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten in Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände und Gebührensätze dieser Kostenordnung berechnet.

#### **§ 4 Kostenerlass**

Die Feuerwehr kann aus Gründen der Billigkeit Kosten nach den Bestimmungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes ganz oder teilweise erlassen, von ihrer Festsetzung absehen oder sie in ermäßiger Höhe festsetzen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) (Inkrafttreten)

(2) Kosten, die bei Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes fällig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erhoben.

#### **Anlage**

Kostenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1)

##### **0 Personaleinsatz**

**Gebühren** nach Nr. 103 der  
Anlage zu § 1 Allgemeine  
Kostenverordnung in der jeweils  
geltenden Fassung

##### **1 Fahrzeugeinsatz**

##### **Gebühr je Stunde**

Nummer 100	Löschfahrzeuge	237,--	Euro
Nummer 101	Drehleiter	274,--	Euro
Nummer 102	Kranwagen	350,--	Euro
Nummer 103	Rüstwagen	180,--	Euro
Nummer 104	Gerätewagen Atemschutz/ Wasser	97,--	Euro
Nummer 105	Gerätewagen Gefahrgut	132,--	Euro
Nummer 106	Wechselaufbaufahrzeug	206,--	Euro
Nummer 107	Wechselaufbau 1	15,--	Euro
Nummer 108	Wechselaufbau 2	110,--	Euro
Nummer 109	Transportfahrzeug/Pkw	25,--	Euro
Nummer 110	Einsatzleitwagen 1	20,--	Euro
Nummer 111	Einsatzleitwagen 2	70,--	Euro

Nummer 112	Einsatzleitwagen 3	170,--	Euro
Nummer 113	Feuerlöschboot	500,--	Euro
<b>2</b>	<b>Geräte- und Ausrüstungseinsatz</b>	<b>Gebühr</b>	
Nummer 200	B-Druckschlauch	6,--	Euro/Tag
Nummer 201	C-Druckschlauch	3,50	Euro/Tag
Nummer 202	Saugschlauch	18,--	Euro/Tag
Nummer 203	Reinigungspauschale für Schläuche	15,--	Euro/Einsatz
Nummer 204	Standrohr	20,--	Euro/Tag
Nummer 205	Verteiler	15,--	Euro/Tag
Nummer 206	Saugkorb/Sammelstück	15,--	Euro/Tag
Nummer 207	Tragkraftspritze	300,--	Euro/Tag
Nummer 208	Tauch-/Fasspumpe	150,--	Euro/Tag
Nummer 209	Notstromaggregat	250,--	Euro/Tag
Nummer 210	Motorsäge	150,--	Euro/Tag
<b>3</b>	<b>Rettungsdienst</b>	<b>Gebühr</b>	
Bei Versorgung oder Transport mehrerer Personen werden für jede Leistung 50 v.H. der Gebühr berechnet.			
Notarzteinsatzfahrzeug mit ärztlichem Personal einschließlich aller Leistungen der medizinischen Erstversorgung.			
Nummer 300	Pauschalgebühr	319,00	Euro
Nummer 301	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	297,00	Euro
Nummer 302	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	297,00	Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	96,00	Euro
Nummer 303	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	76,00	Euro
Nummer 304	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	76,00	Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	25,00	Euro
Nummer 305	Zuschlag bei Benutzung eines Transportinkubators ohne zusätzliche Begleitperson	14,21	Euro

Nummer 306	Zuschlag für zusätzliche Begleitung durch ärztliches Personal		<b>Gebühr nach Nummer 0</b>
Nummer 307	Zuschlag für zusätzliche Begleitung durch eine Hebamme oder eine andere Pflegekraft		<b>Gebühr nach Nummer 0</b>
Nummer 308	Vermittlung eines Einsatzes	24,37	Euro
Nummer 309	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen innerhalb des Stadtgebietes	476,00	Euro
Nummer 310	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	476,00	Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	141,00	Euro
<b>4</b>	<b>Besondere Leistungen</b>		<b>Pauschalgebühr</b>
Nummer 401	Türöffnung	141,50	Euro
Nummer 402	Befreiung von Person/ Personen aus einer Aufzugsanlage	187,50	Euro
Nummer 403	Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Alarmeinrichtungen der Feuerwehr	280,--	Euro
Nummer 404	Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage	417,--	Euro
<b>5</b>	<b>Durchführung der Brandverhütungsschau</b>		<b>Gebühr nach Nummer 0</b>
<b>6</b>	<b>Ersatzbeschaffung von nicht wiederverwendbarer Schutzausrüstung</b>		<b>Gebühr</b>
Nummer 601	Chemieschutanzug (leicht)	34,--	Euro je Anzug
Nummer 602	Chemieschutanzug (Vollschatz)	1.462,--	Euro je Anzug